

Puzerner Tagblatt.

Nr. 237

Einunddreißiger Jahrgang.

Abonnement:
 jährlich Fr. 10. —
 6 Monate Fr. 6. —
 3 Monate Fr. 3.50 —
 für Extern zum Abholen Fr. 12. —
 durch die Post Fr. 12.80 —

Inserate:
 die einpaltige Zeile oder deren Raum 107½ S.
 für Wiederholungen 8 „
 Inserate von 3 Zeilen und weniger . . . 30 „

Sonntag,

Nr. 238.

den 8. Oktober 1882.

7. Die Kapuziner und der Staat.

III. (Schluß.)

Unzählige Mal kam auch der katholische Vorort Luzern in den Fall, gegen die Klöster seine Rechte mit strengen Maßnahmen zu wahren. Steuerverweigerungen, Egereten, Unfriedensstiftungen u. waren keine seltenen Erscheinungen in der Klostergeschichte dieses Kantons. Aber der Staat wollte den Frieden und beschwor noch im Jahre 1726 bei Anlaß des berühmten Unflugs von Sarnen mit jeterlichem Eide, daß weder Drohungen noch geistlicher Bann ihn von der Beschützung seines Rechtes und seines Ansehens abscrecken sollte. Allerdings hatte Luzern oft einen harten Stand, denn jener Bericht eines Geschichtsschreibers von den Zeiten der Religionskämpfe, daß Luzern, sobald es sich zu beschweren und herauszubringen versuche, sofort mit einer Masse Kapuziner und andern Helden überschwemmt werde, welche das Landvolk durch allerlei religiöse Fankereien aufwiegen und aufrührerisch machen, sagte auch später auf jeden Anlaß, wo es galt, der Freiheit eine Gasse zu bahnen und einen Mißbrauch dieses Vortextes zu beseitigen, ein Bollwerk ihrer Allmacht zu stützen. Es sei weit entfernt von uns, hier in die Kettenreihe des Details eintreten zu wollen; der Stoff ist allzu ausgebreitet, und jene häßliche Kapuzinerszene im Entlebuch, die einen Abbruch in der unglücklichen Schlacht bei Willmergen fand, müßte sich zu häufig in allen Formen wiederholen. Nöthigenfalls können wir aufwarten.

Im Jahre 1242 wurde Zofingen von seinen Dominikanern an den Feind verrathen. In St. Gallen erhob sich das Volk im dreizehnten Jahrhundert mehrmals gegen die unmensliche Tyrannei des Klosters, das jenerzeit wieder mit hartnäckiger Ausdauer die Rechte des armen Hinterswäldens von Appenzel unter den Daumen zu bringen suchte und Kämpfe aller Art von fast einem vollen Jahrhundert verursachte. Im Kampfe von Morgarten, wo der fremde Feind die blutige Vernichtung der jungen Eidgenossenschaft geschworen, kämpften die Klosterknechte von Einsiedeln in den Reihen der Bedrängten. Die ewigen Auslehnungen, Gemüthungen, Verschönungen, Verdächtigungen, der ewige Krieg, den die Mönche der Handhabung aller ihnen mißbeliebigen Befehle und Anordnungen der Behörden und Beamten im Aargau seit Jahrzehnten entgegensetzten, die Anfeindung jeder Verfassung, die offene Aufwiegelung des Volkes (s. D. durch P. Theobaldus) und selbst die aktive Theilnehmung am blutigen Kampfe, bis das aargauische Volk die Klöster auf dem Kampfsplatz der Notwehr ausgehoben, bis der Aufruf seine Urheber selbst verschlungen, steht theils notorisch, theils allemäßig fest.

Dies sind bloß einige Beispiele aus einzelnen Kantonen. In den Religionskriegen waren es hauptsächlich stets die Kapuziner, die zuerst das Feldgeschrei der Religionskriege erhoben und Brüder in die Schlachten zogen. Ein Geschichtsschreiber sagt: „Kapuziner, meistens aus den Ländern oder Urkantonen gebürtig, gingen an, um Landvolk an allen Orten die Ohren voll zu schreien, predigten von Ueberdrang der Reher, klagten über Abnahme des katholischen Glaubens und mahnten, zum Degen zu greifen, denn Alles stehe in Gefahr.“ Es geschah dieß aber nur zu oft zu ihrem Jubel, das gute Volk blutete. Reher flohen und so oft das Schlachtfeld erbitterten unterdrückten, den sie gepredigt, geleert wurde, nie ward ein Mönch, ein Kapuziner gefunden, noch keiner hat ein schweißes Blut für die schon hundertmal in Gefahr ergriffene Religion vergossen. Den Sturz der heidnischen Verfassung haben sie betrieben, der Mediation in's Grab getreten und alle seitigeren Verfassungen mit giftigem Eifer verfolgt. Während der Kanonade von Willmergen harangolten Kapuziner das Volk, rufend: „Wer Pulver, Blei und Waffen hat, gehe augenblicklich in's Feld, die Reformen geminnen.“ Im verderbten Jahre 1798 waren wiederum Kapuziner, die das Banner der Religionskriege entfalteten, das fromme, geliebte Volk zum unglücklichen Kampfe ermunterten und hoch zu Ross à la Paul

Styger mit geweihten Amuletten die armen Teufel als schuß- und stichfest erklärten, bis der einfache Fanatismus unter dem Blute von Weib und Kind und den rauchenden Trümmern der Dörfer sich kühlte und ein Unterwalder vor den Ruinen seiner Hütte traurig ausrief: „Alles haben sie uns genommen, nur die Religion nicht!“

Doch lassen wir den Vorhang herunter. Wer nicht genug hat, blättere in den Annalen der Geschichte (Quellen: Felix Balthasars hist. Entwurf, Göttinger's Kirchengeschichte, Joh. v. Müller's Schweizergeschichte, Wolf's Geschichte der römisch-katholischen Kirche, Egidius Tschudi, Meyer u. Schauenker, Vargau's Denkschrift, eidgen. Abschiede u.) und durchstöbere die Rathspröbste aller Herren Länder, er wird Stoff genug finden.

Wir wollen mit dem Gesagten Niemanden persönlich verurtheilen, denn man kann keine persönliche Verantwortlichkeit da verlangen, wo die Pflicht zum ganzen Institute die Rücksicht persönlicher Handlungsweise bildet. Wir wollen auch die Klöster als solche nicht tadeln, denn es ist unbestreitbar, daß sie die Begründer der Kultur unseres Vaterlandes waren zu einer Zeit, als es noch allerwärts finster war. Auch mag jetzt noch nach dem Ausspruch Friedrichs des Großen Jeder nach seiner Façon selig werden, ob hinter düstern Klostermauern, oder im lebhaften Betriebe der Welt. Aber rügen können und dürfen wir die gemeinschädlichen Mißbräuche, die eingetragenen Mißbräuche, die leider ein uraltes Uebel bilden, aber doch ein Uebel sind und bleiben. Da, wo in einem demokratischen Staate der freie Volkswille in der Bildung der Geetze und Ordnung sich manifestiren soll, sind wahrlich die Hezereien des Merus, die geistlichen Wählereien, der Krämerhandel mit Religionsgefahr u. s. w. von den Jüngern jenes göttlichen Religionsstifters, „dessen Reich nicht von dieser Welt ist“, nicht am Platz und sollten gesetzlich verboten sein. Und ist man mancherorts von zühändiger Seite zu schwach, diesen Uebelständen kräftig entgegenzutreten: wohlta, dann wirke die Presse!

Eidgenossenschaft.

Referendum. Wie im gut administrierten Basel die Unterschriften gesammelt, respektive abgegeben wurden, muß die „Allg. Schweiz. Ztg.“ selbst entfallen. Es wurden 134 Namen gestrichen.

Eine Durchsicht ergibt, daß weitaus die zahlreichsten Streichungen schon in Basel selbst geschehen. In einigen wenigen Fällen wird kein Grund der Streichung angegeben. Sonst ergeben sich als Streichungsmotive u. A., daß der Unterzeichnete nicht in Basel lebt, sondern in einer Landgemeinde (Meinbüdingen, Lieben, Wellingen) himmberreicht sei; bei einigen wenigen Unterschriften, daß dieselben nicht eigenhändig seien. Häufig erfolgten Streichungen, weil die betreffende Unterschrift doppelt, in einem Falle sogar drei Mal erscheint. Als minorens sind jirta zwölf Namen gestrichen; weil Ausländer (Höndler, Preußen, Württemberger u.), ungefahr eben so viele. Ein Name ist als unleserlich gestrichen; die Namen zweier Studirenden sind gestrichen mit der Bemerkung »abgemeldet«. Sehr viele Namen fallen unter die unglücklichen Unterschriften, weil sie nicht zu finden seien u. im Stimmregister. Die meisten unglücklichen Unterschriften, etwa fünfzig, gehören in die Rubrik der »Falschene«.

Wie viele Tausende hätten wohl noch gestrichen werden müssen, wenn die Gemeindebehörden allerorts die Bogen bereit gemessen hätten untersucht hätten?

— **Eidg. Betreibungsgezet.** Nachdem die Kommission schon am Mittwoch die erste Reihe in das reine Pfändungssystem geschossen, hat sie daselbe am Donnerstag vollends über den Haufen geworfen und beschloffen, daß auch die Spezialpfändung (für Forderungen unter 100 Fr.) dem Betreibenden kein Spezialpfändrecht gewähre, sondern daß andere Gläubiger, die binnen vierzehn Tagen nach der ersten Pfändung ebenfalls ein Pfändungsbegehren stellen, an jener ersten Pfändung theilnehmen, welche dann natürlich in entsprechendem Maße zu ergänzen wäre. Bei nachgewiesener Ueberschuldung wird das Pfändungsverfahren

ganz eingestellt und ist durch die Liquidation des Gesamtvermögens (Konkurs) zu erfolgen.

Weiter wurde bei Beratung des Kapitels über Vertreibung auf Konkurs (für Forderungen über 100 Fr.) ganz im Geiste der französischen Anschauungen das Institut der allgemeinen Beschlagnahme (Saisie générale) eingeführt. Dasselbe hat auf Wunsch des Gläubigers sechs Wochen nach Zustellung jedes nicht beschränkten Zahlungsbefehls zu erfolgen, besteht in der Aufnahme eines genauen Inventars über das Vermögen des Schuldners und bewirkt, daß letzterer für den ungeschmälerten Bestand desselben verantwortlich gemacht wird bei Strafe wie für Unterschlagung.

— **Gottshardbahn.** Der Bundesrath hat einigen Maßbefugnern längs der Gottshardbahn, welche sich nicht für verpflichtet halten, den durch Bundesrathbeschuß vom 5. Juni 1882 erlassenen Vorschriften über Benutzung der Solzriesen nachzukommen, bevor nicht ihre Entschädigungsansprüche von der Gottshardbahngesellschaft erledigt worden seien, bedeutet, daß der erwähnte Beschluß, welcher zur Sicherung des Verkehrs erlassen wurde, vom Tage der stattgehabenen Mittheilung an verbindlich sei.

Luzern. Im „Surf. Landb.“ läßt Einer, wir haben uns die Aufgabe gestellt, gegen das Referendum loszubonnern, indem das Volk zu bumm sei, diese Situation zu verstehen und richtig anzuwenden. Wir haben uns einzig gegen den demagogischen Unfug, der beim Unterschriftenjammeln getrieben wird, ausgesprochen und erklärt, daß wir das obligatorische Referendum, wenn es rationell eingerichtet werden könnte, dieser Unterschriftenjagd, bei welcher das Volk zum vornehmsten über den Sinn und Geist eines in Frage liegenden Gesetzes oder Beschlusses getäuscht wird, vorziehen würden. Von „Dummheit“ u. haben wir nie ein Wort gesprochen, und wenn der Korrespondent des Surf'er Blattes mit Emphase ausruft: „Daß einer so impotanten Zahl freier Schweizer diese impertinente Grobheit an den Kopf geworfen werde, das soll unsern Gegnern bei Gott nichts nützen“, so ist darauf bloß zu erwidern, daß er sich auf unsere Kosten einer impertinenten Lüge schuldig macht.

Lächerlich ist die weitere Phrase: „Wir haben unsere demokratischen Volksworte erkämpft, Zoll für Zoll, Schritt für Schritt; keinen Finger breit werden wir davon abtreten.“ Als ob man nicht wüßte, wer die 1874er Bundesverfassung geschaffen und angenommen, und wer sie bekämpft und verworfen hat!

— Vom 24. bis 27. Oktober findet auf Anordnung des Militär- und Polizei-Departements in Luzern ein kantonaler Feuerwehrcurs statt, für welchen der Große Rath einen Kredit von 1000 Fr. bewilligt hat. Der Unterricht wird sich in Theorie und Praxis wesentlich auf die Organisation des Löschwesens, auf die Kenntniß und Behandlung der Spritzen und Hydranten, der Handhabung der Schläuche und Leitern u. richten. Laut aufgestelltem Programm sollen daher zur Behandlung kommen: Organisation der Feuerwehren, Löschtaktik, Rettungsdienst, Baukonstruktionen, Spritzendienst, Schlauch- und Hohlrohrdienst, Leiterndienst, Dachdienst, Hydrantendienst und Selbäbungen.

Da einerseits der bewilligte Kredit nicht hinreichend wäre, wenn Theilnehmer aus dem ganzen Kanton einberufen würden, andererseits allzuvieler Jüglinge den Unterricht erschweren würden, so wurde beschloffen, nur Theilnehmer aus den Gemeinden der Lemter Willisau und Entlebuch und einige aus der Stadt Luzern b. h. ca. 50 Mann einzubereufen mit dem Vorhaben, im Jahre 1883 einen eigenen Kurs für die übrigen Gemeinden des Kantons zu organisiren. Der bereits erwähnte beschränkte Kredit erlaubt, der Mannschaft eine gute Verpflegung auf Rechnung des Staates zukommen zu lassen, dagegen kann ihr kein Geld verauslagt werden. Es muß daher dem betreffenden Gemeinderathe überlassen bleiben zu bestimmen, ob und welche Befolgung er seinen Kurstheilnehmern verabsolgen wolle.